

10.334

Standesinitiative Basel-Stadt. Gegen EU-Schlachttiertransporte auf Schweizer Strassen

Initiative cantonale Bâle-Ville. Interdire le transit par la Suisse des animaux de boucherie

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 13.09.11 (Vorprüfung – Examen préalable)
Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Vorprüfung – Examen préalable)

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht erhalten. Die Kommissionssprecherin und der Kommissionssprecher verzichten auf eine Begründung. Die Kommission stimmt mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Beschluss des Ständerates zu und beantragt Ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

10.333

Standesinitiative Aargau. Nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum

Initiative cantonale Argovie. Interdiction de se couvrir le visage dans les lieux publics

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.11 (Vorprüfung – Examen préalable)
Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Vorprüfung – Examen préalable)

*Antrag der Mehrheit
Der Initiative keine Folge geben*

*Antrag der Minderheit
(Geissbühler, Egger, Fehr Hans, Joder, Perrin, Rutschmann, Schibli, Schlüer, Schmidt Roberto, Streiff)
Der Initiative Folge geben*

*Proposition de la majorité
Ne pas donner suite à l'initiative*

*Proposition de la minorité
(Geissbühler, Egger, Fehr Hans, Joder, Perrin, Rutschmann, Schibli, Schlüer, Schmidt Roberto, Streiff)
Donner suite à l'initiative*

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Heim Bea (S, SO), für die Kommission: Diese Standesinitiative verlangt, ein Gesetz zu erarbeiten, damit «im öffentlichen Raum das Tragen von Kleidungsstücken, die das Gesicht ganz oder hauptsächlich verhüllen», verboten wird. Die Staatspolitische Kommission hat diese Standesinitiative des Kantons Aargau geprüft, und sie beantragt Ihnen mit 12 zu 10 Stimmen, dem Ständerat zu folgen und der Standesinitiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit beantragt, Folge zu geben.

Die Kommissionsmehrheit erachtet die Einführung eines nationalen Verhüllungsverbotes im öffentlichen Raum für un-

verhältnismässig. Die Verhüllung aus religiösen Gründen stellt im täglichen Leben kein wirkliches Problem dar. Sie wird von Musliminnen in der Schweiz kaum praktiziert. Bei Kontakten mit den Behörden ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die betreffenden Frauen ausweisen und ihr Gesicht zeigen. Ein Verbot des Niqab oder der Burka hätte aber zur Folge, dass sich die wenigen Trägerinnen in ihre Privatsphäre zurückziehen würden und die gesellschaftliche Integration damit zusätzlich erschwert würde. Zudem hätte ein Verhüllungsverbot eine negative Signalwirkung gegenüber Touristinnen und Touristen aus islamischen Ländern, die dann von einem Besuch in der Schweiz abgehalten würden.

Auch mit Blick auf die Vermummung von Demonstrantinnen und Demonstranten steht die Kommission einem nationalen Verbot ablehnend gegenüber. Ein solches wäre ein Eingriff in die verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone. Verschiedene Kantone und Städte haben bereits Verbote eingeführt. Die Einführung von Verboten soll auch weiterhin im Ermessen dieser Ebenen liegen.

In Analogie zum Beschluss des Ständerates beantragt also die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates – wie es auch schon jene des Ständerates gemacht hat –, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit der Kommission spricht sich für ein nationales Verhüllungsverbot aus, weil Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, erkennbar, identifizierbar sein sollen. Ein solches Verbot erhöhe die Sicherheit an Demonstrationen und erleichtere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen oder Sachbeschädigungen die Arbeit der Ordnungskräfte. Zudem werde mit einem Verbot religiös motivierter Verhüllung ein Beitrag zur Gleichstellung der Frauen und zu ihrer gesellschaftlichen Integration geleistet.

Was die religiös motivierte Verhüllung betrifft, stellt die Kommission fest, dass sie in der Schweiz äusserst selten anzutreffen ist, somit kein Problem darstellt und kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Auf der Grundlage des geltenden Rechts kann durchgesetzt werden, dass eine Person sich nicht verhüllen darf, wenn sie mit einer Behörde in Kontakt tritt, eine öffentliche Schule besucht usw. Diese religiöse Form der Verhüllung stellt kein Sicherheitsproblem dar. Ein auf Bundesebene erlassenes generelles Vermummungsverbot würde in die verfassungsmässigen Zuständigkeiten der Kantone eingreifen und daher eine vorherige Verfassungsänderung erfordern. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit bei lokalen Anlässen soll in der Zuständigkeit der Kantone bleiben; diese sollen selbst diejenigen Lösungen finden dürfen, die ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechen. Das sind die Gründe, weshalb die Staatspolitische Kommission mit 12 zu 10 Stimmen der Standesinitiative keine Folge geben möchte. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, ihr zu folgen.

Hiltbold Hugues (RL, GE), pour la commission: Par son initiative cantonale, le canton d'Argovie demande aux Chambres fédérales d'élaborer des dispositions légales demandant l'interdiction dans les lieux publics du port de vêtements couvrant l'intégralité ou une grande partie du visage. Le 9 mars 2011, le Conseil des Etats n'a pas donné suite à cette initiative cantonale et votre Commission des institutions politiques s'est ralliée le 19 août 2011 à la décision du Conseil des Etats par 12 voix contre 10.

La commission considère excessive la proposition du canton d'Argovie d'interdire de se couvrir le visage dans les lieux publics. Aujourd'hui, en Suisse, le port de ce type de vêtement pour des raisons religieuses ne pose pas de réels problèmes au quotidien, cette pratique étant peu courante au sein de la communauté musulmane suisse, sans compter que les femmes portant ce type de vêtement religieux qui ont à faire aux autorités déclinent leur identité et découvrent de fait leur visage.

Si le port du niqab ou de la burqa venait à être interdit, cela aurait des conséquences manifestes sur l'intégration des femmes musulmanes en Suisse, celles-ci risquant de se retirer encore davantage dans la sphère privée. Cette interdiction enverrait un signal négatif aux touristes issus de pays



musulmans qui pourraient choisir d'autres destinations que la Suisse pour leurs vacances.

S'agissant de la dissimulation des visages des manifestants, la commission est opposée à une interdiction nationale qui serait une atteinte à la compétence constitutionnelle des cantons ou des communes en la matière. Plusieurs cantons ou villes ont légiféré ou introduit à ce titre des interdictions de cet ordre, mais ce type d'interdiction doit rester de leur stricte appréciation, sans compter que dans les faits l'efficience de telles mesures est toute relative car ces interdictions sont assez difficiles à appliquer.

Une minorité de la commission, emmenée par Madame Geissbühler, est favorable à cette initiative cantonale, estimant que les personnes qui évoluent dans l'espace public doivent être reconnaissables et identifiables. Elle considère qu'une interdiction de ce type améliorera la sécurité lors de manifestations et faciliterait le travail des forces de l'ordre en cas d'éventuelles altercations violentes ou de dégâts matériels. Elle considère aussi que l'interdiction de se couvrir le visage pour des raisons religieuses contribuerait à la promotion de l'égalité entre hommes et femmes et à l'intégration sociale de celles-ci.

Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à ne pas donner suite à l'initiative du canton d'Argovie.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Frau Geissbühler verzichtet auf eine Begründung des Minderheitsantrages.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.333/8196)*

Für Folgegeben ... 87 Stimmen
Dagegen ... 93 Stimmen

02.308

Standesinitiative Tessin. Allgemeine Steueramnestie Initiative cantonale Tessin. Amnistie fiscale générale

Abschreibung – Classement

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.03.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 19.12.07 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 01.10.10 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Abschreibung – Classement)

03.406

Parlamentarische Initiative Polla Barbara. Allgemeine Steueramnestie Initiative parlementaire Polla Barbara. Amnistie fiscale générale

Abschreibung – Classement

Nationalrat/Conseil national 08.03.04 (Erste Phase – Première étape)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 19.12.07 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 01.10.10 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Abschreibung – Classement)

02.308, 03.406

*Antrag der Mehrheit
Die Initiativen abschreiben*

*Antrag der Minderheit
(Pelli, Darbellay, Flückiger Sylvia, Kaufmann, Germanier, Markwalder, Müri, Noser, Rime, Walter)
Die Behandlungsfrist um zwei Jahre verlängern*

*Proposition de la majorité
Classer les initiatives*

*Proposition de la minorité
(Pelli, Darbellay, Flückiger Sylvia, Kaufmann, Germanier, Markwalder, Müri, Noser, Rime, Walter)
Prolonger le délai de traitement de deux ans*

Meier-Schatz Lucrezia (CE, SG), für die Kommission: Seit 2002 bzw. 2003 behandeln wir alle zwei Jahre wieder diese zwei Initiativen, die parlamentarische Initiative Polla und die Standesinitiative Tessin, in diesem Rat. Jedes Mal bittet Sie eine Mehrheit der Kommission, diese Initiativen abzuschreiben. Eine knappe Minderheit unserer Kommission hingegen bittet Sie zum vierten Mal, die Frist für die Behandlung dieser Initiativen um zwei weitere Jahre zu verlängern. Beide Initiativen verlangen eine einmalige allgemeine Steueramnestie auf allen Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen auf Bundesebene. Die Amnestie würde einmalig allgemein und unbedingt gelten, allerdings wäre sie mit einer Abgeltungsgebühr, die höchstens fünf Prozent des nichtdeklarierten Vermögens ausmachen würde, verbunden. Zur Erinnerung: Im Laufe des 20. Jahrhunderts gab es bereits drei allgemeine Steueramnestien. Die letzte generelle Steueramnestie erfolgte im Jahr 1969. Alle bezogen sich auf die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern. Die letzte Steueramnestie ermöglichte einen Rückfluss von 11,5 Milliarden Franken in den Wirtschaftskreislauf, womit auch gesagt ist, dass die Steuerehrlichkeit in unserem Land, offenbar mindestens damals, eine relative war. Ob diese heute besser ist, darf bezweifelt werden, wenn man die Hartnäckigkeit unseres Rates und der Minderheit unserer WAK betrachtet, die sich in den letzten Jahren für eine allgemeine Steueramnestie ausgesprochen haben.

Seit dem Einreichen der parlamentarischen Initiative Polla und der Standesinitiative Tessin sind wir aber nicht untätig geblieben. Ich erinnere einfach daran, dass zwischenzeitlich, am 1. Januar 2010, im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft getreten sind. Auch haben einige Kantone in autonomer Vorgehensweise eine kantonale Steueramnestie erlassen, so z. B. mein eigener Kanton, der Kanton St. Gallen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen nun zum vierten Mal, diesmal mit 13 zu 12 Stimmen, beide Initiativen abzuschreiben. Der letzte gleichlautende Antrag stammt aus dem Jahr 2010. Eine Minderheit will ein weiteres Mal die Behandlungsfrist um zwei Jahre verlängern.

Es gibt verschiedene Gründe, die für eine Abschreibung sprechen. Ich gehe ganz kurz auf diese ein.

1. Wie bereits gesagt, hat das Parlament mit dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige einen Gesetzerlass beschlossen, welcher bereits in Kraft ist.
2. Die Befreiung von der Strafsteuer – zu der es kommt, wenn man sich selbst anzeigen – schafft einen positiven Anreiz.
3. Eine allgemeine Steueramnestie ohne Nachsteuern, wie dies die Initiativen verlangen, würde den Grundsatz der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen ganz klar verletzen.
4. Die Mehrheit der Kommission unterstützt die Abschreibung auch, weil in ihren Augen eine allgemeine Steueramnestie ohne Nachsteuerpflicht nicht nur den Grundsatz der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen verletzt, sondern auch die Steuermoral untergräßt.

